

77. 1. Rechtsfolgen der Umwandlung einer Forderung aus Beteiligungsverhältnis in eine Darlehensforderung.
2. In welchem Verhältnis stehen die Absätze 2 und 3 des § 66 AufwG. zueinander?
AufwG. §§ 63, 65, 66.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1928 i. S. Firma Fr. G. L. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Kl.). II 300/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann C., dessen Sohn und alleiniger Erbe der Kläger ist, war bis zu seinem am 10. September 1919 erfolgten Tode Mitinhaber der beklagten Firma (der Erstbeklagten), die ein Bankgeschäft betreibt. Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags wurde der Kläger als Erbe seines Vaters bis zum Ende des Jahres 1919 Kommanditist der vom Zweit- und Drittbeklagten unter der alten Firma fort-

geführten offenen Handelsgesellschaft, ohne selbst noch eine Einlage zu machen. Von der ihm nach dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Befugnis, sich den bilanzmäßigen Kapitalanteil seines Vaters in drei Raten, am 31. März, 30. Juni und 31. Dezember 1920, auszahlen zu lassen, machte er keinen Gebrauch. Er ließ vielmehr diesen Kapitalanteil bei der Erstbeklagten stehen. Am 29. August 1923 wurden ihm 8 Millionen *RM* ausgezahlt.

Mit der Klage verlangt der Kläger als Erbe seines Vaters dessen Guthaben in aufgewertetem Betrag zurückgezahlt, und zwar in erster Linie derart, daß der Goldwert des Kapitalanteils seines Vaters an dessen Todestag zugrundegelegt werde, wobei von der Bilanz ultimo 1918 auszugehen sei und die bis zum Todestag eingetretenen Veränderungen in Gold umzurechnen seien. Dementprechend hat er beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 1. ihm über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen in der Weise Rechnung zu legen, daß unter Zugrundelegung der auf den 31. Dezember 1918 festgestellten Bilanz eine Auseinandersetzungsbilanz auf den 10. September 1919 angefertigt werde, worin die seit dem 31. Dezember 1918 erfolgten Veränderungen sowie die stillen Reserven in Gold zu berechnen seien, 2. ihm seinen berechneten Anteil am Gesellschaftsvermögen unter Berücksichtigung einer geleisteten Zahlung von 8 Millionen *RM* und der durch die Inflation eingetretenen Veränderungen auszuführen. Hilfsweise fordert er Zahlung von 17800 *RM*. Diese Summe stellt den auf 100% aufgewerteten Betrag seines am 31. Dezember 1919 angeblich bestehenden Guthabens von 171526,32 *RM* dar. Die Beklagten wandten u. a. ein, der Kläger sei seit dem 1. Januar 1920 gewöhnlicher Bankkunde der Erstbeklagten gewesen und habe zu ihr in einem gewöhnlichen Kontokorrentverhältnis gestanden. Seinen Ansprüchen ständen daher die §§ 65 und 66 AufwG. entgegen; die Voraussetzungen von § 63 Abs. 2 Nr. 1 und von § 66 Abs. 3 das. lägen nicht vor.

Das Landgericht hat den Hauptanspruch des Klägers abgewiesen, aber den mit dem Hilfsantrag geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung der Beklagten und ebenso ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter geht von der unstreitigen Tatsache aus, daß die Parteien Anfang 1920 über die dem Kläger nach § 6 des

Gesellschaftsvertrags zufommende bilanzmäßige Geschäftseinlage abgerechnet haben und daß das Guthaben des Klägers am 1. Januar 1920 171 526,32 *RM* betragen hat. Es kommt also nur noch darauf an, ob und in welcher Höhe dieses Guthaben aufzuwerten ist.

Daß der eingeklagte Anspruch ursprünglich auf einem Beteiligungsverhältnis beruhte, ist unstreitig; das folgt auch ohne weiteres aus § 6 des Gesellschaftsvertrags. Streit herrscht jedoch darüber, ob und welche Bedeutung dem Umstand beizumessen ist, daß der Kläger sein Guthaben bei der Erstbeklagten hat stehen lassen. Der Berufungsrichter erblickt hierin keine Vereinbarung des Inhalts, daß das alte Schuldverhältnis völlig beseitigt und nach Art der römisch-rechtlichen Novation durch ein neues ersetzt worden ist. Er sieht vielmehr mangels Beweises für eine so weitgehende Vereinbarung in dem Stehenlassen der Schuld mit Recht nur eine Vereinbarung gemäß § 607 Abs. 2 BGB. in dem Sinne, daß zwar wegen der Zinsen und Kündigungsfristen auf die umgewandelte Schuld die Darlehensgrundsätze Anwendung finden sollten, im übrigen aber die alte Schuld ihrem Kern nach bestehen geblieben sei. Deshalb seien auch die Einreden aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis dem Schuldner erhalten geblieben, die Haftung von Pfändern und Bürgen habe fortbestanden, und die Verjährung richte sich nach dem ursprünglichen Entstehungsgrund (*Mügel AufwG. 5. Aufl. § 63 Anm. 6 S. 921, Schlegelberger-Harmering AufwG. 5. Aufl. § 63 Anm. 7 S. 450*).

Hiernach fällt das der Erstbeklagten belassene Guthaben des Klägers an sich unter § 63 Abs. 2 AufwG. Der Anspruch bleibt nach wie vor ein solcher aus einem Beteiligungsverhältnis und es gilt nicht die Beschränkung, daß das Guthaben als Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 anzusehen ist. Würde also der § 63 AufwG. allein Anwendung finden, so stände der Aufwertung über 25% des Goldmarkbetrags hinaus nichts im Wege. Die Beklagten berufen sich nun aber für ihr Recht, jede Aufwertung zu verweigern, auf die §§ 65 und 66 AufwG. Allein mit Unrecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen den Parteien überhaupt ein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung bestanden hat. In dieser Beziehung würde es nicht genügen, daß die Erstbeklagte dem Kläger tatsächlich ein Konto in der üblichen Form eingerichtet hat, sondern es bedürfte einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach die

beiderseitigen Leistungen und Forderungen zu bestimmten Zeitabschnitten gegeneinander aufgerechnet und in dem von da ab geschuldeten Saldo aufgehen sollten. Auf all dies kommt es jedoch deshalb nicht an, weil es sich, wie bemerkt, um Ansprüche der in § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt, auf welche § 65 keine Anwendung findet.

Aus dem nämlichen Grunde findet aber nach § 66 Abs. 2 AufwG. die Vorschrift des Abs. 1 das. keine Anwendung. Damit wäre an sich die Frage der Aufwertung auch der Höhe nach zugunsten des Klägers entschieden, wenn nicht Abs. 3 des § 66 in Frage käme, der auf den ersten Blick in unlöslichem Widerspruch zum Abs. 2 zu stehen scheint. § 66 Abs. 3 lautet: „Darlehensansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art sind wie Vermögenanlagen aufzuwerten, wenn sie aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung entstanden sind und als solche mehr als 5 Jahre bestanden haben.“ Ihrem insoweit klaren Wortlaut nach setzt die in Abs. 3 bestimmte Ausnahme voraus, daß der Darlehensanspruch als solcher (hervorgegangen aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung) schon mehr als 5 Jahre bestanden hat, also vor dem 15. Juli 1920 (§ 88 AufwG.) entstanden ist. Für die in § 66 Abs. 2 genannten, auf einem Beteiligungsverhältnis beruhenden Ansprüche gilt die Beschränkung nicht, daß der Anspruch als Darlehensanspruch schon mehr als 5 Jahre bestanden haben muß. Ferner beschränkt sich die Aufwertung nach § 66 Abs. 3 (im Gegensatz zu Abs. 2, der unbeschränkte Aufwertung zuläßt) auf 25% des Goldmarkbetrags, wie bei Vermögenanlagen. Bei dem -offensichtlichen Widerspruch zwischen Absatz 2 und Absatz 3 erhebt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Sachlage an sich, wie hier, die Beurteilung nach beiden Absätzen zuzulassen scheint.

Aus der Entstehungsgeschichte ist hervorzuheben, daß der Absatz 3 seine Grundlage hat in einem Antrag des Abgeordneten Dr. Schetter. Der Antrag bezweckte eine Besserstellung des Gläubigers und er wurde erst gestellt, als der bereits in der Regierungsvorlage vorhandene Absatz 2 vom Reichstagsausschuß in erster Lesung gebilligt worden war. Wäre also dem Absatz 3 der Sinn beizulegen, daß die Aufwertung ausgeschlossen sein sollte, wenn der aus dem Beteiligungsverhältnis entstandene Darlehensanspruch noch nicht 5 Jahre bestanden hat, so würde dies auf eine Schlechterstellung des Gläubigers hinauslaufen. Der Absatz 3 enthielte dann wiederum eine Ausnahme

d. h. eine Beschränkung des Abs. 2, und es würde dann kaum ein Fall denkbar sein, wo § 63 Abs. 2 Nr. 1, auf den § 66 Abs. 2 doch auch hinweist, Anwendung zu finden hätte, also der Aufwertung über 25% hinaus keine Grenze gesetzt wäre. Diese Folge ist zwingend, wenn man nicht mit Mügel a. a. O. S. 954, Schlegelberger-Harmening a. a. O. S. 471, Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 518, Lehmann-Boesebeck AufwG. § 66 Num. 8 S. 314 annimmt, daß, soweit der Tatbestand unter § 66 Abs. 2 fällt, ausschließlich diese Vorschrift Platz greift. Für die Anwendung des Abs. 3 blieben dann nur diejenigen Fälle übrig, bei denen für die Anwendbarkeit des Abs. 2 kein Raum ist. Letzteres trifft aber nur in dem ganz besonderen Falle zu, wenn durch eine Novation der Zusammenhang mit dem ursprünglichen Rechtsverhältnis völlig gelöst worden ist, sodaß man nicht mehr sagen kann, der Anspruch beruhe auf einem Gesellschaftsvertrag oder auf einem sonstigen Beteiligungsverhältnis, wenn also an Stelle des früheren Anspruchs ein ganz neuer Schuldgrund (des Darlehens) getreten ist, auf den § 63 Abs. 2 und deshalb auch § 66 Abs. 2 nicht angewendet werden kann. Nur diese Auffassung des Verhältnisses der Absätze 2 und 3 des § 66 gibt einen vernünftigen Sinn. Allerdings ist dann die Anwendbarkeit des Abs. 3 auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränkt.

Mit Recht heben Mügel S. 954 und Schlegelberger-Harmening S. 471 hervor, man habe bei Annahme des Antrags Schetter noch nicht mit Sicherheit erkannt, daß die in § 63 Abs. 2 in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Ansprüche auch dann keine Vermögensanlage darstellten, wenn sie ohne Novationsabsicht in Darlehensansprüche umgewandelt seien. Hätte man dies erkannt, so würde man — meinen die Genannten — von der Einfügung des Absatzes 3 wahrscheinlich abgesehen haben. Nachdem nun aber dem § 66 der Absatz 3 — in Verkennung der Rechtslage — eingefügt worden ist, verbietet sich eine Auslegung dieser Vorschrift in dem Sinne, daß das Gegenteil von dem Rechtsens wäre, was man mit ihr bezweckte.

Die von Neukirch AufwG. § 66 Bem. IV S. 487 vertretene gegenteilige Auffassung, die beim Zusammentreffen von beiden Absätzen den Abs. 3 vorgehen lassen will, ist hiernach nicht zu billigen. Denn sie wird dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht, dem Gläubiger eine Vergünstigung zu verschaffen. Neukirch a. a. O. kommt denn

auch zu dem praktiſch unannehmbaren Ergebnis, der Abſatz 3 ſei ſo auszulegen, daß, wenn das Darlehen, in das die Beteiligung umgewandelt worden iſt, länger als 5 Jahre beſtanden habe, höchſtens mit 25% aufzuwerten ſei, daß dagegen dann, wenn es noch nicht 5 Jahre beſtanden habe, freie Aufwertung, nach allgemeinen Grundſätzen, einzutreten habe. Das kann unmöglich der Sinn der Beſtimmung ſein. § 66 Abſ. 1 will für die Banken, die durch die Inflation beſonders hart betroffen worden ſind, ein Vorrecht ſchaffen, wonach die dort genannten Ansprüche ohne Rückſicht auf die Perſon des Gläubigers nicht aufgewertet werden ſollen. Dieſer Grundſatz wird aber im Abſatz 3 wieder durchkreuzt durch eine billige Berücksichtigung der Gläubiger, die das Darlehen vor einer langen Reihe von Jahren (Schetter wollte 10 Jahre, das Geſetz hat 5 Jahre daraus gemacht) der Bank gegeben hatten, vorausgeſetzt, daß die Darlehenshingabe aus einer ehemaligen Geſchäftsbeteiligung entſtanden war. Man muß alſo davon ausgehen, daß, wenn der Darlehensanspruch noch nicht 5 Jahre beſtanden hat, es bei der Regel des Abſatzes 1 verbleiben und jede Aufwertung ausgeſchloſſen ſein ſoll.

Auch der Berufungsrichter gelangt zu dem Ergebnis, daß die §§ 65 und 66 hier keine Anwendung zu finden haben. Die Anwendbarkeit des § 66 ſcheint er deſhalb verneinen zu wollen, weil er annimmt, daß es ſich überhaupt nicht um einen Anspruch im Sinne des § 66 Abſ. 1 gehandelt habe, da der ſtreitige Anspruch ein ſolcher aus einem Beteiligungsverhältnis geblieben ſei. Ob das zutrifft, kann zweifelhaft ſein. Die Entſcheidung iſt jedoch richtig, weil jedenfalls § 66 Abſ. 2 Anwendung findet und der Berufungsrichter den Abſatz 3 daſ. auch nicht anwenden will. Soweit die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu § 66 Abſ. 3 mit Vorſtandem nicht übereinſtimmen, können ſie nicht gebilligt werden. Da jedoch die Entſcheidung nicht auf dieſen Darlegungen beruht, braucht zu ihnen nicht im einzelnen Stellung genommen zu werden.

Der Anſicht der Reviſion, daß hier nur der Abſ. 3 des § 66 Anwendung zu finden habe, iſt nicht zu folgen. Die Reviſion meint, der Antrag Schetter ſei damit begründet worden, daß derjenige, der ſein Geld nach Beendigung des Beteiligungsverhältniſſes ſo lange Zeit bei der Bank ſtehen laſſe, damit den Willen kundgebe, mit dem Geld das Schickſal des Bankvermögens zu teilen, d. h. eine Art von Beteiligung fortbeſtehen zu laſſen. Danach müſſe für das Verhältnis

zwischen § 66 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. die von Gerson (FZ. 1926 S. 1530) aufgestellte Unterscheidung Platz greifen, wonach sich § 63 Abs. 2 Nr. 1 auf Ansprüche aus einem Gesellschaftsverhältnis oder aus einer Beteiligung (also mit der Voraussetzung des Weiterbestehens des Gesellschaftsverhältnisses oder der Beteiligung), § 66 Abs. 3 dagegen auf solche Ansprüche beziehe, die im Sinne des § 10 auf einem Gesellschaftsverhältnis oder einer Beteiligung beruhen (also unter der Voraussetzung, daß das betreffende Verhältnis zu bestehen aufgehört hat). Mit Recht nimmt das Schrifttum (außer Lehmann-Boesebeck AufwG § 10 Anm. 3 S. 134 und Emmerich AufwG. § 63 Anm. 4 S. 356) und ebenso die Rechtsprechung an, daß sich aus der verschiedenen Fassung (in § 10 Nr. 1 und § 63 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) kein sachlicher Unterschied ergibt und daß nach § 63 die Forderung trotz ihrer Umwandlung in eine Darlehensschuld als Forderung aus einem Gesellschaftsvertrag aufgewertet wird, wofern nicht eine echte Novation vorgenommen d. h. ein neues Schuldverhältnis unter völliger Beseitigung des früheren begründet worden ist (RGZ. Bd. 113 S. 201; FZ. 1926 S. 976 Nr. 3). Trifft hiernach die von der Revision gemachte Unterscheidung nicht zu, so verlieren damit die Rechtsfolgen, die sie daran knüpft, ihre Grundlage.

Unbegründet ist endlich die Rüge, der Berufungsrichter habe kein Urteil über den Grund des Anspruchs erlassen dürfen. Es war nicht unzulässig, die Frage, in welcher Höhe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Erstbeklagten als eines Bankunternehmens aufgewertet werden soll, auch bei der freien Aufwertung dem künftigen Urteil über den Betrag vorzubehalten, wenn Zweifel darüber bestehen, ob trotz der am 29. August 1923 erfolgten Zahlung von 8 Millionen Mark noch ein aufzuwertender Restbetrag verblieben ist. Bemerkenswert mag übrigens werden, daß die 171 526,32 P. M. nach der Tabelle zum Aufwertungsgesetz am 1. Januar 1920 einen Wert von 16579 G. M. hatten, während die gezahlten 8 Millionen P. M. am 29. August 1923 etwa 3,84 G. M. wert waren. Legt man diese Zahlen zugrunde, so erscheint es ganz unbedenklich, daß das Berufungsgericht schon jetzt ein Urteil über den Grund des Anspruchs erlassen hat.